

politischen Gemeinde, in welcher der Geschworne zuletzt seinen Wohnsitz hatte, demjenigen Bezirksrathe, in dessen Bezirke die fragliche Gemeinde liegt, und von dem Bezirksrathe hinwieder dem Regierungsrathe zur Kenntniß gebracht werden.

§ 9. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 12. Jenner 1856 aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung ist in das Amtsblatt aufzunehmen, besonders zu drucken und in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Statthalterämtern zu Händen der sämtlichen Gemeinderäthe und Gemeinderathspräsidenten zuzustellen.

Gesetz

betreffend das katholische Kirchenwesen.

§ 1. Den im Kanton lebenden Katholiken steht überall die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der damit verbundenen kirchlich religiösen Handlungen zu und es können dieselben hierin nur in so weit beschränkt werden, als solches zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Vermeidung von Collisionen mit dem reformirten Kultus nöthig ist.

§ 2. Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe seiner Zeit über den definitiven Anschluß der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge hinterbringen.

§ 3. Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen steht dem Großen Rathe zu. Die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden in allen vorkommenden Fällen wird dem Re-

gierungsrathe übertragen. Kirchliche Erlasse dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht publizirt oder vollzogen werden.

In den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten steht der Direktion des Innern das Begutachtungs- und bei Wahlen von Geistlichen das Vorschlagsrecht zu.

Dieselbe hat periodische Untersuchungen über die von den katholischen Pfarrern zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterberegister anzuordnen.

§ 4. Die ökonomische Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrathes nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 5. Die gegenwärtig bestehenden katholischen Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon bleiben als solche anerkannt.

§ 6. Die in der Stadt Zürich und in den zunächst gelegenen Gemeinden Außerrihl, Wiedikon, Enge, Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstraf und Unterstraf wohnenden Katholiken bilden eine neue katholische Kirchgemeinde.

Eine Erweiterung der Begrenzung dieser Kirchgemeinde kann nur durch Beschluß des Großen Rathes erfolgen.

§ 7. In gleicher Weise bilden die in Winterthur, Löß, Beltheim, Oberwinterthur, Wülflingen und Seen wohnenden Katholiken eine neue katholische Kirchgemeinde.

§ 8. Weitere katholische Kirchgemeinden können nur auf dem Wege des Gesetzes gebildet werden, wenn ein ausgesprochenes Bedürfniß dazu vorhanden ist und von der Gemeinde ein genügender Ausweis über die ökonomische

mischen Mittel zur Bestreitung ihrer kirchlichen Ausgaben geleistet werden kann.

§ 9. Der Wirkungskreis der nach §§ 6, 7 und 8 gebildeten katholischen Kirchgemeinden beschlägt lediglich die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Konfessionsgenossen.

§ 10. Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu ordnen.

Bezüglich der Stimmberechtigung in den Versammlungen der Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon gelten die Bestimmungen des § 22 des Gemeindegesetzes.

In den Versammlungen der katholischen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur sind stimmberechtigt: die innert den Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession.

§ 11. Den katholischen Kirchgemeindeversammlungen steht die Wahl des Präsidenten und derjenigen Mitglieder der Kirchenpflege zu, welche nicht von Amtswegen Mitglieder derselben sind (§ 14).

§ 12. Diese Versammlungen werden von dem Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Das Sekretariat besorgt der Schreiber der Kirchenpflege.

§ 13. Im Uebrigen gelten bezüglich des Zusammentritts der katholischen Kirchgemeindeversammlungen, des Verfahrens bei den Verhandlungen und Wahlen derselben, der Protokollführung u. s. w., die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze betreffend das Gemeinwesen und die Wahlen der Beamten.

§ 14. Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Kir-

chenpflege, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern.

Der Kirchenpflege gehören von Amtswegen an: die Geistlichen der Gemeinde und überdieß in Rheinau und Dietikon der Gemeinderathspräsident und der Gemeindevorsteher, insofern diese Beamten der katholischen Konfession angehören.

Die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege werden von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ebenso aus sämtlichen Mitgliedern der Präsident.

Den Vizepräsidenten und Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst und zwar den letztern in oder außerhalb ihrer Mitte.

§ 15. Auf die katholischen Kirchenpflegen finden bezüglich der Wahl derselben, der Wählbarkeit in dieselben, der periodischen Erneuerung ihrer Mitglieder und der Ablegung eines Handgelübdes die Bestimmungen der §§ 173—176 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen Anwendung.

§ 16. Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der katholischen Kirchenpflegen sind maßgebend die Bestimmungen der §§ 177—205 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen, vorbehältlich derjenigen Ausnahmsbestimmungen, welche durch die Konfession und die besondern Verhältnisse der betreffenden Kirchgemeinde geboten sind und welche der Regierungsrath festzusetzen hat.

§ 17. Die katholische Kirchgemeinde Zürich hat einen Pfarrer und einen Helfer.

Die katholischen Gemeinden Rheinau, Dietikon und Winterthur haben je einen Pfarrer.

Die bleibende Anstellung weiterer Geistlicher kann nur durch Beschluß des Großen Rathes erfolgen.

§ 18. Die Pfarrer und Helfer der katholischen Gemeinden werden auf Lebenszeit gewählt.

Die Wahl steht dem Regierungsrathe zu. Den betreffenden katholischen Gemeinden ist indeß Gelegenheit zu geben, mit Bezug auf die zu treffende Wahl ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen.

§ 19. Nach Erledigung einer Pfarr- oder Helferstelle kann der Regierungsrath der betreffenden Gemeinde für einstweilen einen Pfarrverweser bestellen.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die definitiv angestellten Geistlichen.

Nach Ablauf von zwei Jahren muß jedoch, insofern nicht dringende Gründe für den Fortbestand der Pfarrverweserei sprechen, die definitive Wahl vorgenommen werden.

§ 20. Die Pfarrer und Helfer haben die sämtlichen geistlichen Berrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sakramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigsten pfarramtlichen Schriften in übersichtlicher Ordnung aufzubewahren sind.

Den katholischen Geistlichen in Zürich ist überdieß die pastorale Besorgung ihrer Konfessionsgenossen am

Kantonsſpital und an der Kantonalſtrafanſtalt übertragen. Der Regierungsrath wird hierüber die nöthigen Verordnungen erlaſſen.

§ 21. Die katholiſchen Geiſtlichen erhalten in vierteljährlichen Raten nachſolgende Jahresbeſoldungen:

- a. Die Pfarrer in Rheinau und Dietikon je 2200 Fr.
- b. Der Pfarrer in Zürich 2600 Fr.
- c. Der Helfer in Zürich 2200 Fr.
- d. Der Pfarrer in Winterthur 2400 Fr.

Ueberdieß erhalten dieſelben freie Wohnung.

Für beſondere Dienſtverrichtungen im Intereſſe des katholiſchen Kultus in Zürich wird dem Regierungsrathe ein Kredit bis auf höchſtens 1000 Fr. ausgeſetzt.

So lange der gegenwärtige Pfarrer von Rheinau dieſe Stelle inne hat, beſteht deſſen Beſoldung in ſeinem Ruhegehalt als gewefener Konventual des aufgehobenen Stiftes Rheinau.

§ 22. Alle als Pfarrer, Helfer oder Pfarrverweſer angeſtellten Geiſtlichen ſind von der Niederlaſſungsgebühr und den perſönlichen Leiſtungen beim Frohn- und Wacht-dienſte, bei der Löſchmannſchaft und Feuerwache befreit. Die übrigen Leiſtungen (Fuhrleiſtungen), ſowie die Steuern mit Inbegriff derjenigen, welche ſtatt der vor- genannten Leiſtungen erhoben werden, haben ſie gleich andern Steuerpflichtigen zu entrichten.

§ 23. Einem katholiſchen Geiſtlichen, welcher wegen beſondern, ſeine Amtsführung erſchwerenden Verhältniſſen, z. B. wegen fortdauernder Geſchäftsanhäufung, Altersſchwäche, andauernder Krankheit u. ſ. f., einer bleibenden Aushülfe bedarf, kann der Regierungsrath einen Vikar bewilligen. Der Letztere erhält vom Staate

jährlich 400 Fr. und vom betreffenden Geistlichen freies Logis, Kost, Beleuchtung und Beheizung.

§ 24. Im Weitern ist der Regierungsrath ermächtigt, einen katholischen Geistlichen, welcher wegen Alters- oder Gesundheitsrückichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr gehörig versehen kann, von sich aus oder auf dessen Verlangen in den Ruhestand zu versetzen und demselben einen den Verhältnissen angemessenen Ruhegehalt auszusetzen.

Ebenso stehen dem Regierungsrathe gegenüber fehlbaren Geistlichen die in § 76 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen enthaltenen Disziplinarbefugnisse zu.

§ 25. Den Intestaterben eines verstorbenen katholischen Geistlichen ist die laufende Quartalsbesoldung vollständig aushin zu bezahlen.

§ 26. Der Staat übernimmt gemäß bestehender Rechtsverhältnisse die Pflicht

- a) der Besoldung je eines Pfarrers für die Gemeinden Rheinau und Dietikon nebst allfälliger Zulage für Vikariatsausshülfe (§ 23);
- b) des Baues und Unterhaltes des Pfarrhofes, des Kirchenchores und des Hauptaltars in Dietikon;
- c) des Baues und Unterhaltes der für den katholischen Gottesdienst bestimmten Pfarrkirche, des Pfarrhofes und des Kirchhofes in Rheinau.

Die übrigen kirchlichen Ausgaben haben diese Gemeinden selbst zu bestreiten.

§. 27. Die Besoldungen der Geistlichen der katholischen Kirchengemeinden in Zürich und Winterthur nebst

allfälligen Vikariatszulagen (§ 23) sind aus dem katholischen Kirchenfonde zu bestreiten.

Der Gemeinde Zürich wird die gegenwärtig zu ihrem Gottesdienste gewidmete Kirche unentgeltlich abgetreten. Der Regierungsrath wird die Bedingungen festsetzen, welche mit Bezug auf die benachbarten Liegenschaften des Staates als nothwendig erscheinen.

Die Bestreitung weiterer Bedürfnisse, insbesondere die Anweisung freier Pfarrerrwohnungen, der Unterhalt der Kirche u. s. w., liegt der Gemeinde selbst ob.

§ 28. An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen, Kirchhöfen und Pfarrhäusern, in den katholischen Gemeinden, soweit die Pflicht hiezu nicht dem Staate obliegt (§ 26), kann der Regierungsrath aus dem katholischen Kirchenfonde einen der Größe der Baukosten und den Vermögensverhältnissen der Gemeinden entsprechenden Beitrag verabreichen.

§ 29. Die Ausgaben der katholischen Kirchengemeinden werden, soweit dieß erforderlich ist, durch Steuern der steuerpflichtigen Konfessionsgenossen gedeckt, in welcher Beziehung die dießfälligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend sind.

§ 30. Wenn sich Katholiken in das Bürgerrecht einer politischen Gemeinde, welche für sich eine katholische Kirchengemeinde bildet oder in welcher eine solche besteht, einkaufen oder einheirathen, so fällt der für das Kirchengut bestimmte Theil der zu bezahlenden Einkaufsgebühr, beziehungsweise Einheirathungsgebühr, in das Kirchengut der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.

§ 31. Von den Niederlassungsgebühren, welche die in einer katholischen Kirchengemeinde niedergelassenen Ka-

tholiken zu entrichten haben, fällt der für das Kirchengut bestimmte Theil der betreffenden katholischen Kirchengemeinde zu und wird zur Bestreitung der Jahresausgaben verwendet.

§ 32. Die in katholischen Kirchengemeinden niedergelassenen und in denselben steuerpflichtigen Katholiken können für die kirchlichen Bedürfnisse der reformirten Kirchengemeinden nicht besteuert werden.

§ 33. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 27. Weinmonat 1863.

Zu Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Weinmonat 1863.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

J. Boshardt.